

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

32-TÖB

Dillingen a.d.Donau, den

25.03.2025



Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau

Fachbereich 43
- Bauverwaltung -
im Hause

Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Telefon-Nst. 09071/ 51-

Telefax-Direkt 09071/ 5133-

Dienstgebäude

Öffnungszeiten

Bankverbindungen

Bearbeiter(in)

Zimmer-Nr. (Große Allee 25)

89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 25

Montag und
Mittwoch 07.30-12.00 Uhr
Dienstag 07.30-14.00 Uhr
Donnerstag 07.30-12.00 Uhr
und 14.00-17.30 Uhr
Freitag 07.30-12.30 Uhr

Sparkasse Nordschwaben
IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67
BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG
IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70
BIC: GENODEF1GZ2

E-Mail

Landratsamt - Hauptstelle:
89407 Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24
☎: 09071/51-0
☎: 09071/51-101

E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: <https://www.landkreis-dillingen.de>
Nächstegelegene Haltestelle ÖPNV
Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße

UST ID: DE130 860 995

Vollzug des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts;

Stellungnahme als örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter für den Landkreis Dillingen a.d.Donau

Hier: Zusamaltheim – 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans „Kindertagesstätte“ - Beteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange wurde ich um Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zusamaltheim gebeten.

Nach Durchsicht der mir vorliegenden Unterlagen darf wie folgt Stellung genommen werden:

Aus der Begründung zur Bauleitplanung geht hervor, welche Nutzungen zukünftig im Plangebiet zulässig sein sollen. Hierbei handelt es sich neben der Kindertagesstätte auch um ein Mischgebiet mit Gewerbebetrieben. Weiter werden Aussagen über die zukünftige Erschließung des Plangebietes getroffen.

1. Erschließung über die St 2027 (Wertinger Straße)

Das Plangebiet umfasst auch einen Teil der St 2027. Dieser Bereich wird in der Planzeichnung als Verkehrsfläche ausgewiesen. Tatsächlich befindet sich dieser Bereich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt nach Art. 4 BayStrWG. Zufahrten stellen daher eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung nach Art. 19 BayStrWG dar.

Neue Zufahrten für die Erschließung des Plangebietes sind bei den aktuellen Planungen des Ausbaus der St 2027 nicht berücksichtigt. Neue Zufahrten sind, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Lärmschutzeinrichtungen, nicht möglich.

Auch die bestehende Zufahrt in das Plangebiet bedarf der Erlaubnis, da sich durch die Erweiterung der Verkehr nach Art und Dichte wesentlich vergrößert (Art. 19 Abs. 3 BayStrWG). Es muss davon ausgegangen werden, dass die bestehende Zufahrt nicht den aktuell gültigen Regelwerken, insbesondere den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entspricht. Neben Begegnungsverkehr und Schleppkurven ist auch eine Linksabbiegespur zu prüfen. Die Vorgaben des Staatlichen Bauamtes Krumbach sind bei der Planung umzusetzen.

2. Erschließung über die DLG 2 (Untere Dorfstraße)

Das Plangebiet umfasst auch einen Teil des öffentlichen Feldweges mit der Flurnummer 154. Dieser Bereich wird in der Planzeichnung als Verkehrsfläche ausgewiesen. Auch wenn unter Punkt 2.3 beschrieben wird, dass das Areal von der Wertinger Straße aus erschlossen werden soll, so besteht über die Baderstraße eine mögliche Erschließung über die DLG 2. Der Ausbauzustand der Baderstraße im Nahbereich der DLG 2 und insbesondere die Einmündung der Baderstraße in die DLG 2 entsprechen im Hinblick auf den möglichen zusätzlichen Verkehr nicht dem Regelwerk. Auch das zwingend erforderliche Anfahrtsichtfeld nach RAST 06 kann nicht hergestellt werden. Eine Erschließung des Plangebietes über die DLG 2 muss daher durch bauliche Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

